

2. Satzung vom **XXX** zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am **XXX** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

(6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt netto **4,61** Euro/qm.

2. **§ 16 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis DN 50 Nennweite werden nach Einheitssätzen abgerechnet:
- a) ein Wasserhausanschluss (von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung) bis 30 m Anschlusslänge **990,00** Euro (netto)
 - b) je Meter Mehrlänge 38,00 Euro (netto),
 - c) soweit der Grabenaushub auf dem Grundstück vom Anschlussnehmer ausgeführt wird, erhält dieser je Meter selbst ausgeführten Grabenhubs 5,11 Euro (netto).
 - d) Für sonstige Anschlüsse bis 50 DN Nennweite, die nur zeitlich begrenzt genutzt werden (z.B. Bauwasserversorgung) werden 30 v.H. der Kosten nach Buchstabe a) berechnet.
 - e) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 DN Nennweite sowie die Erneuerung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen unbeachtlich der Nennweite, sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
 - f) Die Beseitigung von Hausanschlüssen unbeachtlich der Nennweite wird pauschal mit **450,00** Euro (netto) abgerechnet.

Zusätzlich zu den festgesetzten Erstattungsleistungen wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (zurzeit 7 %) erhoben.

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.06.2019 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zeven, den **XXX**

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

L.S.

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister